



Stans, 3. Juli 2018
Nr. 459

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Am 7. September 2016 hiess der Landrat eine Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer betreffend die Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge gut und beauftragte den Regierungsrat mit einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1).

1.2

In der Folge wurde der Gesetzesentwurf in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe erarbeitet, worin Vertretungen der Gesundheits- und Sozialdirektion, der Justiz- und Sicherheitsdirektion, des kantonalen Rechtsdienstes sowie der KESB und auch der Gemeinden tätig waren.

Aufgrund der Überschaubarkeit, der spezifischen Ausgestaltung und der breit abgestützten Erarbeitung der Teilrevision wurde auf die Durchführung einer internen Vernehmlassung verzichtet.

1.3

Die Gesundheits- und Sozialdirektion unterbreitete dem Regierungsrat gestützt auf die vom Landrat gutgeheissene Motion sowie auf den ergänzenden Auftrag im RRB Nr. 727 vom 7. November 2017 eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zur Verabschiedung zuhanden der externen Vernehmlassung. Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 105 vom 27. Februar 2018 diesen Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 30. Mai 2018 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, Gemeindeschreiberverband).

Der Entwurf stiess in der externen Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Für die detaillierte Auswertung wird auf den beiliegenden Bericht verwiesen.

1.4

Zu den Gründen für die vorliegende Teilrevision, den wesentlichen Neuerungen und den Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den separaten Bericht verwiesen.

Die Vorlage wurde von der Redaktionskommission am 22. Januar 2018 begutachtet.

Beschluss

Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Justiz
- Grundbuchamt/Amtsnotariat
- Staatskanzlei
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Sozialamt
- Rechtsdienst (2, CW)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

